



# **Dampfbad (privates Dampfbad)**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 424**

Ausgabe Januar 2014



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
Fax: (02 28) 6 88 95-430  
E-Mail: [ral-institut@ral.de](mailto:ral-institut@ral.de)  
Internet: [www.ral.de](http://www.ral.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2014 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**  
**[www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Dampfbad (privates Dampfbad)**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 424**

**Gütegemeinschaft Saunabau,  
Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.  
Bierstadter Straße 39  
65189 Wiesbaden  
Tel.: (0611) 94 91 56 – 70  
Fax: (0611) 94 91 56 – 69  
E-Mail: [info@sauna-ral.de](mailto:info@sauna-ral.de)  
Internet: [www.sauna-ral.de](http://www.sauna-ral.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Januar 2014

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

## Güte- und Prüfbestimmungen Dampfbad (privates Dampfbad)

	Präambel.....	5
1	Geltungsbereich.....	5
2	Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter .....	5
3	Gütebestimmungen .....	6
3.1	Konstruktion.....	6
3.2	Wärmedämmung.....	6
3.3	Innenauskleidung .....	6
3.4	Verdampfer .....	6
3.5	Elektrische Installation.....	6
3.6	Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen .....	6
3.7	Be- und Entlüftung.....	7
3.8	Dokumentation.....	7
4	Prüfbestimmungen.....	7
4.1	Konstruktion.....	7
4.2	Wärmedämmung.....	7
4.3	Innenauskleidung .....	7
4.4	Verdampfer .....	7
4.5	Elektrische Installation.....	7
4.6	Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen .....	7
4.7	Be- und Entlüftung.....	8
5	Prüfungen .....	8
5.1	Erstprüfung .....	8
5.2	Eigenüberwachung .....	8
5.3	Fremdüberwachung.....	8
5.4	Wiederholungsprüfung .....	9
5.5	Prüfkosten .....	9
5.6	Prüf- und Überwachungsberichte .....	9
6	Kennzeichnung .....	9
7	Änderungen .....	9

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dampfbad

1	Gütegrundlagen.....	11
2	Verleihung.....	11
3	Benutzung .....	11
4	Überwachung .....	11
5	Ahndung von Verstößen.....	11
6	Beschwerde .....	12
7	Wiederverleihung .....	12
8	Änderungen .....	12
<b>Muster 1:</b>	Verpflichtungsschein .....	13
<b>Muster 2:</b>	Verleihungs-Urkunde .....	14
Die Institution RAL .....		U3

# Güte- und Prüfbestimmungen

## Dampfbad (privates Dampfbad)

### Präambel

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind Richtlinien für die Fertigung von betriebssicheren, wirtschaftlichen und hochwertigen Dampfbädern für den privaten Bereich mit neutral überwachter Qualität. Sie wurden unter Zugrundelegung bestehender Verordnungen und Normen aufgestellt und bilden die Grundlage für die Herstellung von Dampfbädern, die das Gütezeichen tragen. Die Durchführungsbestimmungen regeln das Verfahren, das für die Verleihung, Führung und gegebenenfalls Entziehung des Gütezeichens anzuwenden ist.

### 1 Geltungsbereich

Die Gütegrundlagen gelten für private Dampfbäder, die der Benutzer des Gütezeichens in seinem Betrieb entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen herstellt oder in einem anderen Betrieb nach seinen Anweisungen herstellen lässt.

Werden im gleichen Betrieb Dampfbads gefertigt, die nicht den Anforderungen der nachstehenden Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, so darf für diese Dampfbäder das Gütezeichen nicht verwendet werden.

### 2 Gesetze, Vorschriften, Normen, Merkblätter

Die Güte- und Prüfbestimmungen setzen die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. In jeweils gültiger Fassung sind einzuhalten:

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsfördernder Stoffe – TRGS 905),
- DIN EN 1191: Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren,
- DIN EN 12400: Fenster und Türen – Mechanische Beanspruchung – Anforderungen und Einteilungen,

Diese Festlegungen werden in den Güte- und Prüfbestimmungen genannt und sind datiert. Spätere Überarbeitungen der datierten Dokumente sind nicht Bestandteil dieser Gütegrundlage. Bei inhaltlichen Abweichungen gelten für Dampfpräume die Festlegungen der Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Nachfolgend aufgeführten Dokumente und Veröffentlichungen beziehen sich im weiteren Sinne auf den Bau von Schwitzräumen und ihre Einhaltung sichert die mit den Güte- und Prüfbestimmungen beabsichtigte Bauqualität. Bei den genannten Dokumenten und Veröffentlichungen gilt immer die letzte Ausgabe als maßgeblich.

DIN 18040-1  
Barrierefreies Bauen; Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentliche zugängliche Gebäude

DIN 18195-1  
Bauwerksabdichtungen – Teil 1: Grundsätze, Definitionen, Zuordnung der Abdichtungsarten von Gebäuden

DIN 18195-5  
Bauwerksabdichtungen – Teil 5: Abdichtungen gegen nicht-drückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen; Bemessung und Ausführung

DIN EN 60335-1 (VDE 0700-1)  
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN EN 60335-2 (VDE 0700-98)  
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2 – Besondere Anforderungen für Luftbefeuchter (IEC 60335-2-98)

DIN EN 60335-2-98/A1; VDE 0700-98  
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-98: Besondere Anforderungen für Luftbefeuchter

DIN EN 60335-2-98/A2; VDE 0700-98  
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-98: Besondere Anforderungen für Luftbefeuchter

DIN EN 60335-2-105/AA (Norm-Entwurf); VDE 0700-105/AA  
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-105: Besondere Anforderungen für multifunktionelle Duscheinrichtungen

DIN EN 60529 (VDE 0470-1)  
Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) (IEC 60529 + A1)

DIN EN 60598-1; VDE 0711-1  
Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 60598-1 Berichtigung 1; VDE 0711-1 Berichtigung 1  
Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 60598-1/A1; VDE 0711-1  
Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen

DIN VDE 0100-702; VDE 0100-702  
Einrichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 702: Becken von Schwimmbädern und anderen Becken

DIN VDE 0701-0702 (VDE 0701-0702)  
Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte – Allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit

GUVI 8527,  
Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

GUVR1/111,  
Sicherheitsregeln für Bäder

## Güte- und Prüfbestimmungen

Richtlinie 2006/95/EG des Rates betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen EWG-Niederspannungsrichtlinie (Niederspannungsrichtlinie)

Richtlinie 2004/108/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit Richtlinien für den Bau von Dampfbad-Anlagen

Deutscher Dampfbad-Bund e.V., Bielefeld: Hinweise für die Ausführung von Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Berlin  
G 600 (DVGW-TRGI 1986), inkl. Ergänzungen

Landesbauordnungen der Bundesländer unter Beachtung der Ausnahmeregelungen für Schwitzräume

## 3 Gütebestimmungen

Die Gütebestimmungen regeln die Anforderungen an die Konstruktion, Bauausführung und Funktion des Dampfbads.

### 3.1 Konstruktion

Eine Mindestgrundfläche von 1,5 m<sup>2</sup> wird empfohlen.

- Raumhöhe: mindestens 2,10 m.
- Dampftür (lichte Durchgangsmaße):
  - Mindestbreite 0,60 m,
  - Mindesthöhe 1,90 m,
- Bankhöhe: höchstens 0,45 m,
- Auftrittsbankhöhe: höchstens 0,35 m,
- Banktiefe: mindestens 0,40 m,
- Einzelsitzfläche: mindestens 0,36 m x 0,36 m (keine Dampfdusche).

Die Wände und Deckenteile müssen aus einer Konstruktion bestehen, die den statischen Anforderungen entspricht.

Sitzbänke müssen mit 200 kg/m<sup>2</sup> belastbar sein. Das Kondensat sollte ablaufen können.

Es müssen alle metallischen Materialien an einer Potentialausgleichschiene angeschlossen werden z. B. Türrahmen, Dampfleitung usw.

Der bauseitige Bodenaufbau und Belag muss für Feuchträume geeignet sein (ggf. sind vom Unternehmen Planungshinweise zur Verfügung zu stellen).

Ein leichtes Öffnen der Tür muss sichergestellt sein. Die Dampfbadtür muss nach außen zu öffnen sein.

Es muss Einscheiben-Sicherheits-Isolierglas (ESG) mit einer Stärke von mindestens 8 mm verwendet werden.

Ein Verbrühungsschutz mit Warnhinweis muss über dem Dampfeinlass angebracht sein.

Eine Aromatisierung ist vorzusehen.

### 3.2 Wärmedämmung

Baustoffe mit einem Wärmedurchgangswert (U-Wert) von mindestens 1,5 W /m<sup>2</sup> K.

Berechnung Durchschnitt aus Wand und Deckenkonstruktion 1+/- 0,2.

Formel  $U = W / m^2 K$

(gefließt Lux 0,57 W/m<sup>2</sup> K, Acryl 0,89 W/m<sup>2</sup> K.)

(D12 Glasfront 7,69 W/m<sup>2</sup> K, Glasscheibe innen mit Isolierung 1,2 W/m<sup>2</sup> K)

### 3.3 Innenauskleidung

Die Innenauskleidung der Dampfbadwände und der Dampfbaddecke, sowie die Liege- und Sitzbänke müssen aus für den Dampfbadbau geeignetem Material sein. Diese müssen sich durch hohe Dauerhaftigkeit auszeichnen und den Hygieneanforderungen genügen.

### 3.4 Verdampfer

Die Leistung des Heizsystems muss so bemessen sein, dass in der Kabine nach einer Anheizzeit von 60 min. eine Temperatur von mindestens 45 °C erreicht wird.

### 3.5 Elektrische Installation

Sämtliche Elektroinstallationen für den Dampfraum sind nur von einem zugelassenen Elektrofachunternehmen nach DIN VDE 0100-701 auszuführen.

Die Beleuchtung des Dampfraumes sollte durch blendfreies Licht erfolgen.

Im Dampfraum eingebaute Beleuchtungskörper müssen der Schutzart IPX 6 entsprechen und mit Schutzkleinspannung betrieben werden.

### 3.6 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen

Das Regelgerät muss das Prüfzeichen eines anerkannten, autorisierten Instituts tragen.

Elektromagnetische Phänomene dürfen den sicheren Betrieb der Schalt- und Regeltechnik nicht beeinflussen.

Die in der Badeanlage eingebaute Technik (z.B. Frequenzumrichter für Lüftungsanlagen) muss im Einzelnen und in ihrer Gesamtwirkung den EMV-Richtlinien entsprechen.

Bei technischen Änderungen des Regelgerätes muss das Gerät die Anforderungen der zum Zeitpunkt jeweils gültigen Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und der EMV-Richtlinie 2004/108/EG erfüllen.

Das Regelgerät muss außerhalb des Dampfraumes und für das Betriebspersonal gut zugänglich angebracht sein.

Die Regeltechnik muss einen Temperaturregler enthalten.

Der zur Regeltechnik gehörige Temperaturfühler muss entsprechend den baulichen Gegebenheiten bzw. nach Herstellerangaben an der Decke und/oder Wand angebracht werden.

Der Temperaturregler muss sicherstellen, dass beim Überschreiten der maximal zulässigen Badetemperatur um maximal 6 K die Schalt- und Regeltechnik abschaltet. Eine Störungsmeldung wird empfohlen.

### 3.7 Be- und Entlüftung

Die Lüftung im Dampfraum erfolgt über Zu- und Abluftöffnungen. Die Zuluftöffnung muss im unteren Drittel des Dampfraumes, die Abluftöffnung im oberen Drittel des Dampfraumes angeordnet sein. Zuluft und Abluftöffnungen müssen möglichst weit voneinander entfernt eingebaut werden.

Im Dampfraum wird im stationären Betrieb durch Be- und Entlüftung ein Luftwechsel empfohlen.

In der Regel lässt sich dies nur durch Zwangslüftung erreichen. Bei Bedarf kann dies über einen Ventilator erfolgen. Ventilatoren müssen zugänglich sein.

Es ist bauseits sicher zu stellen, dass die Feuchte der Abluft keine baulichen Schäden verursachen kann. Entstehendes Kondensat ist sicher abzuleiten.

### 3.8 Dokumentation

Das Dampfbad ist mit folgendem Zubehör auszustatten:

Bedienungsanleitung, Schaltplan für die Steuerung nebst Instruktionsblatt für Fühleranordnung.

## 4 Prüfbestimmungen

Die nachstehenden Prüfbestimmungen dienen der Typenprüfung von privaten Dampfbädern.

Ihre Grundlage sind die Gütebestimmungen für das Gütezeichen Dampfbad.

Die Prüfungen werden von einer neutralen Stelle nach diesen Prüfbestimmungen durchgeführt.

Zur Prüfung müssen alle Konstruktionszeichnungen mit Details, Installationspläne und ggf. Datenblätter vorliegen. Dem Prüfer sind die Konstruktionszeichnungen mit Details und Datenblätter vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten.

Anforderungen an die Konstruktion, Bauausführung und Funktion des Dampfbads (analog den Gütebestimmungen, Abschnitt 4).

### 4.1 Konstruktion

Die Wand- und Deckenteile müssen aus einer Konstruktion bestehen, die den statischen Anforderungen entspricht. Die statische Festigkeit der Konstruktion ist nach den anerkannten Regeln der Technik festgelegt. Der Hersteller hält die Unterlagen dazu bereit.

Auf besonderen Wunsch des Prüfers ist ihm Einblick zu gewähren. Er muss darüber im Prüfprotokoll einen Vermerk machen. Der Güteausschuss kann Sonderprüfungen veranlassen.

Es ist zu prüfen:

**4.1.1** ob sich die Tür leicht öffnen lässt;

**4.1.2** ob im Türrahmen seitlich und oben ein Falz oder eine Profildichtung vorhanden ist und ob die Dampfbadtür dicht schließt;

**4.1.3** ob die Glasmindeststärke 8 mm beträgt und ob Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) verwendet wird;

**4.1.4** ob die Tür nach außen zu öffnen ist.

**4.1.5** eine Mindestgrundfläche von 1,5 m<sup>2</sup> vorhanden ist. Eine Schenkellänge sollte mindesten 1,30 m betragen.

**4.1.6** ob eine Aromatisierung vorhanden ist.

### 4.2 Wärmedämmung

Baustoffe mit einem Wärmedurchgangswert (U-Wert) von mindestens 1,5 W/m<sup>2</sup> K (gefliest Lux 0,57 W/m<sup>2</sup> K, Acryl 0,89 W/m<sup>2</sup> K) (D12 Glasfront 7,69 W/m<sup>2</sup> K, Glasscheibe innen mit Isolierung 1,2 W/m<sup>2</sup> K).

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der verwendete Wärmedämmstoff zur Baustoffverhalten nach DIN 4102 B1 schwer entflammbar gehört (Brandklasse DIN EN 13501-1).

Es ist zu prüfen:

**4.2.1** Anhand von Angaben des Herstellers des Wärmedämmstoffs, ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

### 4.3 Innenauskleidung

Die Innenauskleidung der Dampfbadwände und der Dampfbaddecke, sowie die Liege- und Sitzbänke müssen aus speziell für den Dampfbadbau geeignetem Material sein.

### 4.4 Verdampfer

Die Leistung des Verdampfersystems muss so bemessen sein, dass in der Kabine nach einer Anheizzeit von ca. 60 min. eine Temperatur von 45 °C erreicht wird.

Es ist zu prüfen:

**4.4.1** Die Zuordnung der Verdampferleistung zum Kabinenvolumen.

Die Angaben müssen aus den Dokumentationen ersichtlich sein.

### 4.5 Elektrische Installation

Sämtliche Elektroinstallationen für den Dampfraum sind nur von einem zugelassenen Elektrofachunternehmen nach DIN VDE auszuführen. Die Beleuchtung des Dampfraumes muss durch blendfreies Licht erfolgen. Die Beleuchtungsstärke auf den Bänken und/oder Sitzen muss nicht unter 5 Lux liegen. Bevorzugt werden warme, glühlampenähnliche Lichtfarben. Im Dampfraum eingebaute Beleuchtungskörper müssen der Schutzart IPX6 entsprechen und mit Schutzkleinspannung betrieben werden.

Es ist zu prüfen:

**4.5.1** ob die elektrischen Betriebsmittel der Schutzart IPX6 entsprechen und mit Schutzkleinspannung betrieben werden,

**4.5.2** Leitungen, die keine Kennzeichen tragen, aber für die ein entsprechendes Zertifikat oder eine CE-Kennzeichnung vorliegt.

### 4.6 Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen

Das Dampfbad muss mit folgenden Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein:

- Regeleinrichtung mit Temperaturfühler,
- der Temperaturfühler des Schutztemperaturbegrenzers muss über dem Dampfeinlass angebracht sein,

## Güte- und Prüfbestimmungen

- der Schutztemperaturbegrenzer ist so einzustellen, dass er beim Erreichen einer Temperatur von 65 °C abschaltet,
- Regeleinrichtung und Schutztemperaturbegrenzer müssen mit voneinander unabhängigen Temperaturfühlern und Kontakten (ggf. 2 Schütze oder Relais) ausgerüstet sein.

Es ist zu prüfen:

**4.6.1** ob das Dampfbad mit den vorgeschriebenen Regel- und Sicherheitseinrichtungen versehen ist;

**4.6.2** ob die Regeleinrichtung und der Schutztemperaturbegrenzer mit voneinander unabhängigen Temperaturfühlern und Kontakten (ggf. 2 Schütze) arbeiten;

**4.6.3** ob der Schutztemperaturbegrenzer anhand von Angaben des Herstellers, die vorstehenden Bedingungen erfüllt.

**4.6.4** Nach der vorgegebenen Zeit (max. 6 Stunden), muss das Heizsystem ausschalten.

## 4.7 Be- und Entlüftung

Es muss eine Be- und Entlüftung des Dampfbads vorhanden sein.

Die Abluftöffnung muss im oberen Bereich oder in der Decke angebracht sein.

Es ist zu prüfen:

**4.7.1** Die Abluft ist über ein Rohr mindestens DN 110 abzuführen (110 DN Fläche 94,9 cm<sup>2</sup>).

## 5 Prüfungen

### 5.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Dampfbäder des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen zur Konstruktion der gütezusichernden Dampfbäder vollständig einzureichen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine akkreditierte Stelle oder ein vereidigter Sachverständiger beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der von der Gütegemeinschaft beauftragte Fremdprüfer prüft gemäß Abschnitt 4 aufgrund der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen mit Details und ggf. Datenblättern der Prüfbestimmungen die Abschnitte

- Konstruktion,
- Wärmedämmung,
- Innenauskleidung,
- Verdampfer,

- elektrische Installation,
- Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Be- und Entlüftung,
- Dokumentation der Gütebestimmungen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

### 5.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer führt eine Eigenüberwachung seiner Produkte durch. Diese Eigenüberwachung umfasst nach Abschnitt 3 und 4 der Gütebestimmungen die darin aufgeführten

- Werkstoffe und Betriebsmittel,
- Wärmedämmung,
- Innenauskleidung,
- elektrische Installation,
- Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,
- Dokumentation.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem Protokoll festzuhalten.

### 5.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer einmal jährlich im Betrieb des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, dazu dem Fremdprüfer der Gütegemeinschaft gütegesicherte Komponenten aus der laufenden Fertigung zur Verfügung zu stellen. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 2 aufgeführten mit geltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

Die Fremdüberwachung umfasst den Abschnitt 4 der Gütebestimmungen wie folgt:

- Konstruktion,
- Wärmedämmung,
- Innenauskleidung,
- Verdampfer,
- elektrische Installation,
- Schalt-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen,

- Be- und Entlüftung,
- Dokumentation.

Die Prüfergebnisse werden in einem Prüfungs-Bericht protokolliert und festgehalten.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei den jeweiligen Fremdprüfungen vorzulegen.

#### 5.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

#### 5.5 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

#### 5.6 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

## 6 Kennzeichnung

**6.1** Dampfbäder, deren Herstellung diesen Güte und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem Gütezeichen Dampfbad versehen werden, sobald es dem Hersteller verliehen ist und die Einhaltung der festgelegten Gütegrundlagen sichergestellt ist.



**6.2** Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dampfbad der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V., Wiesbaden.

**6.3** Zusammen mit dem Gütezeichen muss das Herstellerzeichen geführt werden.

## 7 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden erst nach angemessener Frist, nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer, durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Die Güte- und Prüfbestimmungen sollen in spätestens zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft und ggf. geändert werden.



# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dampfbad

## 1 Gütegrundlagen

Die Gütegrundlagen für das Gütezeichen bestehen aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Dampfbad (private Dampfbad). Sie können in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt werden.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e. V. (Nachfolgend kurz Gütegemeinschaft genannt) verleiht an Hersteller von Dampfbädern auf Antrag das Recht, das Gütezeichen RAL Dampfbad zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss beauftragt einen neutralen Sachverständigen mit der Prüfung. Diese soll ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden.

Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfungsaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung begründen. Das Recht zur Führung des Gütezeichens darf erst verliehen werden, wenn sich der Beauftragte der Gütegemeinschaft davon überzeugt hat, dass der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal sicherstellt, Dampfbäder gleichmäßig ordnungsgemäß herzustellen, wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.

## 3 Benutzung

**3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel

des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, Gütezeichenbenutzer darauf zu überwachen, ob sie die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Die Unterlagen sollen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der Eigenprüfung sind bei Überwachungsprüfungen vorzulegen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Von der Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte und Beauftragte der Gütegemeinschaft können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit während der Arbeitszeit ohne vorherige Ankündigungen Überwachungsprüfungen vornehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen.

**4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Lieferung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

**4.5** Die vorzunehmenden Prüfungen sind dem Umfang der Fertigung anzupassen. Die beauftragte Prüfstelle muss jeden Artikel, für den das Gütezeichen geführt wird, mindestens im Abstand von 12 Monaten der Prüfung unterziehen. Die Prüfung muss so durchgeführt werden, dass die gesamte der Gütesicherung unterworfenen Produktion erfasst wird.

**4.6** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.7** Werden Lieferungen unberechtigt beanstandet, trägt der Antragsteller die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer. Das gilt auch für Abnehmer der Erzeugnisse.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Der Vorstand kann gegen Gütezeichenbenutzer folgende Strafen verhängen:

- 5.1.1 Verwarnung,
- 5.1.2 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 1.500,-,
- 5.1.3 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

## Durchführungsbestimmungen

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 1500,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen vierzehn Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig geworden ist, an die Gütegemeinschaft zu zahlen.

**5.4** Verwarnung oder Vertragsstrafe können miteinander verbunden werden.

**5.5** Werden bei einer Prüfung bei dem zu prüfenden Betrieb Mängel festgestellt, so ist dieser unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel innerhalb eines Monats aufzufordern. Wird danach die Wiederholungsprüfung wiederum wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden, so muss das Recht zur Führung des Gütezeichens entzogen werden.

**5.6** Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die die Prüfungen verzögern oder behindern.

**5.7** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im Einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft.

## 7 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen worden ist, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.
  - die Aufnahme als Mitglied<sup>\*)</sup>,
  - die Verleihung des Rechts zur Führung<sup>\*)</sup> des Gütezeichens Dampfbad
  
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
  - die Güte- und Prüfbestimmungen Dampfbad (privates Dampfbad)
  - die Satzung der Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.,
  - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Dampfbad,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
\* Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.  
verleiht hiermit  
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

\_\_\_\_\_  
(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke  
geschützte

**Gütezeichen Dampfbad**



Wiesbaden, den \_\_\_\_\_

Gütegemeinschaft Saunabau, Infrarot-Wärmekabine und Dampfbad e.V.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95-430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

